

# **Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament**

**vom 11. Oktober 2001**

zuletzt geändert am 21.10.2004

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Grundsätze der Wahlen
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Wahlausschuss

## **II. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl**

- § 4 Wahlvorbereitung
- § 5 Terminplan
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Wahlkabinen
- § 11 Briefwahl

## **III. Abschnitt: Durchführung der Wahl**

- § 12 Wahlurnen
- § 13 Urnenprotokoll
- § 14 Überprüfung der Wahlberechtigung
- § 15 Kennzeichnung des Stimmzettels

## **IV. Abschnitt: Wahlergebnis**

- § 16 Auszählung
- § 17 Mandatsverteilung
- § 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 19 Anfechtung der Wahl
- § 20 In-Kraft-Treten

## **Anhang: Muster-Formulare**

Auf Grund des § 7 Abs. 17 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 14.6.1993 (StAnz. S. 1369), zuletzt geändert am 21.10.2004, gibt sich die Studentenschaft folgende Wahlordnung:

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Grundsätze der Wahlen**

(1) Das Studentenparlament setzt sich vorbehaltlich der Regelungen des § 7 Abs. 13 der Satzung und des § 14 der Satzung aus 21 Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitglieder werden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(3) Die Wahl soll auf Fachhochschulebene unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft durchgeführt werden.

### **§ 2 Aktives und passives Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen Friedberg, Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Stimmdelegation ist unzulässig.

(2) Jeder Studierende ist nur in einem Fachbereich wahlberechtigt.

(3) Studierende sind Mitglieder derjenigen Fachbereiche, denen die jeweiligen Studiengänge zugeordnet sind. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fachbereiche der Hochschule, erklären sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Diese Erklärung ist für das jeweilige Semester unwiderruflich. Versäumen Studierende die Frist oder geben sie eine Erklärung nicht ab, üben sie ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem der Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert wurden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Hochschule entscheidet.

### **§ 3 Wahlausschuss**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Hierzu kann er Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Durchführung der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes zu überzeugen.

(2) Entscheidungen trifft der Wahlausschuss mit den Stimmen mindestens zweier seiner Mitglieder.

(3) Über die Beratungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll zu führen, das mindestens über Entscheidungen des Wahlausschusses mit Angabe des Zeitpunktes Auskunft gibt. Es soll von allen Mitgliedern, mindestens aber von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet werden. Protokolle müssen spätestens am darauffolgenden Vorlesungstag um 12 Uhr an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen ausgehängt werden.

## **II. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl**

### **§ 4 Wahlvorbereitung**

Der Wahlausschuss sorgt für das rechtzeitige Vorhandensein von Wahlurnen, Trennwänden und Schreibstiften für die Wahlkabinen sowie der folgenden Formulare:

1. Wahlvorschlagslisten
2. Einverständniserklärungen
3. Unterstützungslisten
4. Unterlagen für die Briefwahl
5. Merkblatt für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
6. Urnenprotokoll
7. Stimmzettel
8. Wahlverlaufsprotokoll

Die Formulare sollen sich an den als Anlage beigefügten Mustern orientieren.

### **§ 5 Terminplan**

(1) Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sowie den vollständigen Terminplan soll der Wahlausschuss spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wahltag an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen in beiden Studienorten in Form einer Wahlbekanntmachung veröffentlichen.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Orte der Bekanntmachungen der Protokolle des Wahlausschusses und des Ältestenrates;
2. Zeitraum und Orte der Offenlegung des Wählerverzeichnisses;
3. Ablauf der Fristen für Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis, Entscheidungen des Wahlausschusses und für die Beschwerde beim Ältestenrat;
4. Zeitraum und Orte der Ausgabe der Wahlunterlagen;
5. Zeitraum und Orte der Abgabe der Wahlvorschläge;
6. Zeitraum der Antragsmöglichkeit auf Briefwahl;
7. Ort und Zeit der Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss;
8. Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Prüfung der Wahlvorschläge;
9. Ort und Zeit der Entscheidung des Wahlausschusses über Widersprüche;
10. Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Wahlausschusses im Falle eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Wahlausschusses;
11. Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Ältestenrates im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses;
12. Zeitraum und Orte der Wahl-Vollversammlungen;
13. Wahltermine (Datum, Uhrzeit) und Ort der Wahllokale (Gießen und Friedberg);
14. Orte (Gießen und Friedberg) und Zeitpunkt der Auszählung;
15. Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung des Wahlergebnisses;
16. Ablauf der Frist für die Anfechtung der Wahl

Der Terminplan soll sich an die Vorgaben der folgenden Absätze orientieren und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

(3) Zehn Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag endet die Frist für die Widersprüche gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss spätestens am darauf folgenden Tag. Gegen diese Entscheidung kann bis sieben Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag beim Ältestenrat Beschwerde erhoben werden.

(4) Zur Vorstellung der Listen findet innerhalb fünf Vorlesungstagen vor dem ersten Wahltag, frühestens jedoch nach einer Entscheidung des Ältestenrates, sofern dieser über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Wahlausschusses zu befinden hatte, je eine Wahlvollversammlung im Bereich Gießen und im Bereich Friedberg statt. Die Wahlvollversammlungen müssen im gleichen Semester stattfinden wie die Wahlen.

(5) Die Wahlen werden grundsätzlich an bis zu fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen, mindestens jedoch während insgesamt zwölf Stunden, gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten durchgeführt.

(6) Unmittelbar nach der Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen.

(7) Die Frist für die Anfechtung der Wahl endet vierzehn Kalendertage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(8) Die konstituierende Sitzung findet frühestens zwei Wochen und in der Regel spätestens fünf Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist statt.

(9) Abhängig von dem Wahlkalender für die Wahlen zum Senat sind Verschiebungen der Termine in den Absätzen 1 bis 8 möglich.

## **§ 6 Wählerverzeichnis**

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Die Eintragungen in dieses Verzeichnis werden auf Grund der in der Fachhochschule vorhandenen Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Fachbereich und Matrikelnummer der Wahlberechtigten.

(2) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin mindestens drei Vorlesungstage offengelegt und sodann geschlossen. Bis zur Schließung dieses Verzeichnisses haben die Studierenden die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung beim Wahlausschuss Widerspruch einzulegen. Eine Eintragung findet nicht mehr statt, wenn die Einschreibung oder Rückmeldung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt.

(3) Nach Offenlegung des Wählerverzeichnisses, jedoch spätestens bis zur Schließung des Wahllokals, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Hochschule offenbare Unrichtigkeiten berichtigen.

## § 7 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlunterlagen gibt der Wahlausschuss oder eine von ihm beauftragte Person wenigstens während drei aufeinander folgender Vorlesungstage während insgesamt mindestens zwölf Stunden aus.

(2) Der letzte Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge soll fünfzehn Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag sein. Am gleichen Tag prüft der Wahlausschuss, ob die eingereichten Wahlvorschläge fristgerecht, vollständig und richtig sind.

(3) Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss oder einer von ihr beauftragten Person einzureichen. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mehreren Personen, die sich mit einheitlichem Programm, unter einheitlicher Bezeichnung und festgelegter Reihenfolge zur Wahl stellen oder aus dem Vorschlag einer Einzelperson.

(4) Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. Namen, Vornamen, Fachbereich, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Listenplatz der Kandidatinnen und Kandidaten;
2. schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(5) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat zurück, so rücken alle folgenden Kandidatinnen und Kandidaten der betreffenden Liste um einen Listenplatz vor. Geschieht dies nach Ablauf der Beschwerde- und Widerspruchfristen bzw. nach endgültiger Entscheidung des Wahlausschusses und ggf. des Ältestenrates über die Wahlvorschläge, so bleibt die Gestaltung des Stimmzettels davon unberührt.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden durch Unterschrift unter Angabe von Name, Vorname, Fachbereich und Semesteranschrift unterstützt werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten können die Vorschlagsliste selbst unterstützen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen ungültig. Soweit erforderlich, ist den betreffenden Listen eine Nachfrist zur Beibringung einer neuen Unterschrift einzuräumen.

(7) Die oder der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Kandidatin oder Kandidat ist als Vertrauensfrau oder Vertrauensmann zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt, sofern keine andere Kandidatin oder kein anderer Kandidat auf der Vorschlagsliste als Vertrauensfrau oder Vertrauensmann benannt ist.

(8) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird sie oder er auf mehreren Listen benannt, ist sie oder er aus allen Listen zu streichen.

(9) Wahlvorschläge,

1. die identisch mit Bezeichnungen von Organen der Studentenschaft oder der Fachschaften sind oder
2. deren Name oder inhaltliche Bedeutung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder
3. deren Namen "Enthaltung" lautet,

sind unzulässig.

## **§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss bzw. eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er oder sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist ggf. auf Mängel hin. Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist durch die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann zurückgenommen, geändert und ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder der Satzung oder dieser Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Der Wahlausschuss benachrichtigt die Vertrauensleute unverzüglich über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages oder die Streichung einer Kandidatin oder eines Kandidaten unter Angabe der Gründe. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann in der nach § 5 Abs. 3 festgelegten Frist schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

## **§ 9 Stimmzettel**

(1) Nach endgültiger Entscheidung des Wahlausschusses und ggf. des Ältestenrates über die Wahlvorschläge ist eine Druckvorlage für ein Stimmzettelformular zu erstellen.

(2) Das Stimmzettelformular enthält folgende Angaben:

1. Aufdruck "StuPa-Wahl" mit nachgestellter Semesterbezeichnung (z.B.: "WS 2001/02"),
2. Aufdruck "Stimmzettel",
3. die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Benennung mindestens der ersten fünf Kandidierenden in der Reihenfolge des Wahlvorschlages mit Name, Vorname und Fachbereich,
4. Feld zum Ankreuzen vor jeder Listenbezeichnung und einem unter den Listenbezeichnungen stehenden Aufdruck "Enthaltung",
5. Bei Verhältniswahl (Listenwahl) den Schriftzug: "Bitte nur eine Liste oder Enthaltung ankreuzen. Personen dürfen nicht angekreuzt werden!". Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) den Schriftzug: "Bitte nur eine Person oder Enthaltung ankreuzen".

(3) Es werden mindestens 3000 Stimmzettel derart gedruckt, dass Kopien als solche erkennbar sind. Die Zahl der gedruckten Stimmzettel ist zu dokumentieren.

(4) Falls erforderlich, sind rechtzeitig weitere Stimmzettel nachdrucken zu lassen. Auch dies ist exakt schriftlich zu fixieren.

## § 10 Wahlkabinen

Die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler und Wähler unbeobachtet und ungestört ihren Stimmzettel markieren können. Die Einrichtungen sind behindertengerecht auszuführen.

## § 11 Briefwahl

(1) Studierende, die innerhalb der festgelegten Frist Briefwahl beantragt haben, erhalten vom Wahlausschuss folgende Unterlagen zugesandt:

1. Merkblatt "Hinweise zur Briefwahl"
2. Wahlumschlag
3. Stimmzettel
4. Wahlbriefumschlag
5. Erklärung zur Briefwahl mit folgender Angabe:

Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet.

---

(Unterschrift)

(2) Die Zusendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis mit der Eintragung "B" vermerkt.

(3) Nach persönlicher Kennzeichnung des Stimmzettels ist der Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckte Anschrift zurückzusenden oder dem Wahlausschuss oder einer von ihm beauftragten Person zu übergeben. Wahlbriefe sind bis zur Auszählung geschlossen und sicher aufzubewahren. Jeder Wahlbrief ist mit Eingangsdatum und –uhrzeit zu versehen. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgelegten Zeit zugegangen ist.

(4) Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können wahlberechtigte Personen auch noch nach der in Absatz 1 genannten Frist Briefwahl beantragen und zwar bis spätestens am vorletzten Wahltag (Eingang des Antrages). In diesem Falle werden die notwendigen Unterlagen nicht mehr versandt, sondern sind durch eine Person, die von der Wahlberechtigten beauftragt und dazu schriftlich bevollmächtigt wurde, zu überbringen.

## **III. Abschnitt: Durchführung der Wahl**

### **§ 12 Wahlurnen**

(1) Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, dass die Wahlumschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können und eine Entnahme von Stimmzetteln nicht möglich ist.

(2) Die Urnen werden unmittelbar vor Beginn der Wahl nach Vergewisserung, dass sie leer sind öffentlich verschlossen und versiegelt. Die Siegel werden so angebracht, dass ein Öffnen der Urnen ohne Verletzung mindestens eines Siegels nicht möglich ist. Die Siegel werden von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses randüberlappend unterschrieben. Abweichend hiervon kann die zweite Unterschrift auch von einer Wahlhelferin geleistet werden.

(3) Zwischen den Wahlgängen wird die Urne bei der Hochschulleitung untergestellt. Zur Kontrolle der Legitimation der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die Urne entgegennehmen zu dürfen, erhält die Hochschulleitung eine terminierte Liste der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

### **§ 13 Urnenprotokoll**

Im Urnenprotokoll ist festzuhalten und mit entsprechenden Unterschriften zu versehen:

1. der Zeitpunkt, die ZeugInnen und die Art der Versiegelung,
2. Übernahmezeitpunkt der Urne durch die Hochschulverwaltung und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit einem Vermerk über den Zustand der Versiegelung der Urne bei der Übernahme,
3. den Zeitpunkt, die ZeugInnen und den Zustand der Versiegelung und der Urne unmittelbar vor dem Öffnen.

### **§ 14 Überprüfung der Wahlberechtigung**

(1) Für die Stimmabgabe wird die Identität einer oder eines Wahlwilligen festgestellt. Durch Einsicht in das Wählerverzeichnis wird geprüft, ob sie oder er

1. im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. noch nicht gewählt hat,
3. Briefwahl beantragt hat.

(2) Nur wenn sowohl Punkt 1 als auch Punkt 2 des Absatz 1 zutrifft, darf die Wählerin oder der Wähler zur Wahl zugelassen werden. Im Wählerverzeichnis wird die Stimmabgabe durch Abhaken in der entsprechenden Spalte vermerkt.

(3) Ist außerdem auch der Punkt 3 erfüllt, so ist die Wählerin oder der Wähler zu fragen, ob es stimmt, dass sie oder er bereits Briefwahl beantragt hatte, ob sie oder er die Wahlunterlagen erhalten habe und warum jetzt doch an der Urne gewählt wird. Die Aussagen der Wählerin oder des Wählers sind im Wahlverlaufsprotokoll zu notieren und das entsprechende "B" im Wählerverzeichnis einzukreisen, bevor der Stimmzettel ausgegeben wird.

(4) Ist die Berechtigung zur Wahl nicht eindeutig gegeben, so ist ein Mitglied des Wahlausschusses zu informieren, das über die weitere Vorgehensweise ggf. nach Rücksprache mit den übrigen Wahlausschussmitgliedern entscheidet.

## **§ 15 Kennzeichnung des Stimmzettels**

(1) Die Kennzeichnung erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags oder des Feldes "Enthaltung" in dem dafür vorgesehenen Feld des Stimmzettels.

(2) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben dafür zu sorgen, dass die Wählerinnen und Wähler ungestört und unbeobachtet persönlich und allein ihre Stimmzettel kennzeichnen können. Jedwede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch z.B. durch Worte, Taten und Schriften sind im unmittelbaren Bereich der Wahlkabinen zu unterbinden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann sich eine wahlberechtigte Person, die durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(4) Hat eine Wählerin oder ein Wähler ihren oder seinen Stimmzettel verschrieben oder den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Die Rückgabe des verschriebenen Stimmzettels ist nicht vorgeschrieben; die Wählerin oder der Wähler sollte ihn jedoch möglichst vernichten.

## **IV. Abschnitt: Ende der Wahlhandlung**

### **§ 16 Auszählung**

(1) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgelegten Zeit werden die eingegangenen Wahlbriefe vom Wahlausschuss geöffnet. Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe und sind gesondert zu verwahren, wenn der Wahlbrief nicht die für die Briefwahl erforderlichen Originalunterlagen enthält oder festgestellt wird, dass die wahlberechtigte Person bereits an der Urne gewählt hat. (Eingekreistes "B" im Wählerverzeichnis und Bemerkung im Wahlverlaufsprotokoll) Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Stimmzettel in die Wahlurne gegeben.

(2) Sodann öffnet der Wahlausschuss unter Zulassung der Öffentlichkeit die Urnen. Es werden die Stimmzettel ausgezählt und die Zahl wird mit der Summe der laut Kennzeichnung auf dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Ist auch nach je dreimaligem Zählen der Stimmzettel und der als Wählerinnen und Wähler gekennzeichneten Personen eine Differenz vorhanden, so ist dies im Protokoll zu vermerken. Für die Aussage über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen ist die Anzahl der Stimmzettel maßgeblich.

(3) Nach Feststellung der abgegebenen Stimmen werden die Stimmzettel sortiert nach den verschiedenen Wahlvorschlägen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

(4) Die Stimme ist insbesondere ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht dem Original-Stimmzettel entspricht,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. der Stimmzettel den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
5. bei Verhältniswahl (Listenwahl) Personen gekennzeichnet sind.

(5) Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen und Enthaltungen wird im Protokoll festgehalten. Ungültige Stimmen, sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind gesondert aufzubewahren.

(6) Nach Feststellung der gültigen Stimmen wird die Anzahl der Stimmen, die auf jeden Wahlvorschlag bzw. bei Mehrheitswahl auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallen gezählt und im Protokoll festgehalten.

## **§ 17 Mandatsverteilung**

(1) Die Verteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dazu werden im ersten Schritt die Stimmen der jeweiligen Listen durch die Gesamtzahl aller Listen dividiert und mit der Gesamtsitzzahl multipliziert (=Quote). Der abgerundete Teil der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sind nach diesem Schritt noch Sitze zu verteilen, werden die Restsitze in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten den Listen zugeteilt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Kandidierende vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze leer.

(2) Bei Mehrheitswahl werden den einzelnen Kandidierenden die Sitze nach den auf sie entfallenden Stimmzahlen zugeteilt. Kandidierende, auf die keine der abgegebenen Stimmen entfallen, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Erhalten weniger Kandidierende Stimmen, als Sitze zu vergeben sind, bleiben die restlichen Sitze leer.

(3) Haben beim der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Kandidierende die gleiche Stimmzahl, ziehen alle diese Kandidierenden ins Studentenparlament ein.

(4) Die Mandatsverteilung wird im Protokoll festgehalten.

(5) Über die Verhandlungen der Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden jeweils von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(6) Die Wahl Niederschriften nebst Stimmzetteln und sonstigen Wahlunterlagen sind vom Ältestenrat bis zur abgeschlossenen Neuwahl aufzubewahren.

## **§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung, das Ergebnis der Stimmauszählung und die Mandatsverteilung sind an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen durch Aushang bekannt zu geben.

## **§ 19 Anfechtung der Wahl**

(1) Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie können nur von Wahlberechtigten angestrengt werden und müssen spätestens innerhalb vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar ins Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht Wahlberechtigt gewesen sei oder eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Kommt er zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er, soweit erforderlich, eine Wiederholungswahl an. Diese findet innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrates statt. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder

dem Antragsteller zuzustellen.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung vom 13.10.1993 außer Kraft.